

DGAW für Anpassungen bei Geräteabgabe und den Kooperationen zur Wiederverwendung

Auf überwiegende Zustimmung stoßen die geplanten Änderungen am ElektroG bei der Deutschen Gesellschaft für Abfallwirtschaft. Der Referentenentwurf stelle eine geeignete Basis dar, um die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu fördern, die stoffliche Verwertung von nicht wieder zu verwendenden Altgeräten auszubauen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Umwelt und Ressourcen zu leisten, schreibt die DGAW in ihre Stellungnahme an das Bundesumweltministerium. Bei einzelnen Detailregelungen regt die DGAW jedoch Anpassungen an.

So sollten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Bürger an den kommunalen Sammelstellen nicht nur auf die Entnahmepflicht für in den Altgeräten enthaltene Batterien hinweisen. Auch sonstiges Verbrauchsmaterial sollte zwingend aus den Altgeräten entnommen werden, fordert die DGAW. Verbrauchsmaterialien und Zubehör könnten ebenso wie in Elektrogeräten verbliebene Abfälle die Prozesse der Erstbehandlungsanlagen beeinträchtigen. Eine Bereinigung des Abfallstroms durch Entnahme von Zubehör und Verbrauchsmaterialien, wie z.B. nicht vollständig entleerte Druckerpatronen oder Druckerpapier, und nicht unter den Anwendungsbereich des ElektroG fallende Abfälle, wie z.B. Staubsaugerbeutel oder Nahrungsmittelabfälle aus Küchengeräten, sei daher vor der Abgabe der Altgeräte nötig.

Durch eine derartige Entfrachtung könnten die Möglichkeiten zur Wiederverwendung bzw. stofflichen Verwertung der Altgeräte gefördert werden, heißt es in der Stellungnahme. Das Gleiche gelte auch für die weitere Verwendung bzw. ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des abgetrennten Zubehörs außerhalb der Erstbehandlung.

Auch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Kooperationsmöglichkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und gemeinnützigen Wiederverwendungseinrichtungen sollten aus Sicht der DGAW ausgeweitet werden. So sollten auch gewerblich tätige Erstbehandlungsanlagen, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, die Möglichkeit zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den örE erhalten. Um dennoch den in der Gesetzesbegründung dargelegten Zielen zum Schutz und der Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten Rechnung zu tragen, sollte diesen ein Vorrang beim Abschluss von Vereinbarungen mit den örE eingeräumt werden.

Nicht nur bei der Aufbereitung, sondern auch bei der Vermarktung der für die Wiederverwendung geeigneten Geräte handele es sich zumindest zum Teil um hoch spezialisierte Tätigkeiten entsprechender Anlagen oder Industriezweige, heißt es in der Stellungnahme. Durch eine Beschränkung auf Kooperationen mit nur gemeinnützig tätigen Anlagen könnten somit in verschiedenen Sektoren Potenziale in der Vorbereitung zur Wiederverwendung verloren gehen, befürchtet der Verband.

Höhere Sammelmengen und bessere

Meldequalität durch Einbeziehung von EBA

Die im Referentenentwurf neu eingeführte Option zur Rücknahme von Altgeräten durch Erstbehandlungsanlagen wird von der DGAW ausdrücklich begrüßt. Dadurch könne die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch qualifizierte Annahmestellen erleichtert, die Sammelmengen erhöht und damit auch ein deutlicher Beitrag zur Steigerung der Wiederverwendung und des Recyclings geleistet werden.

Auch die Verlagerung der Mitteilungspflicht von den entsorgungspflichtigen Besitzern von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte auf die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen stößt auf ausdrückliche Zustimmung des Verbands. Die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen verfügten eher über die notwendigen Datengrundlagen. Den entsorgungspflichtigen Besitzern eines B2B-Altgerätes seien in der Vergangenheit häufig entweder die Mitteilungspflicht gänzlich unbekannt gewesen oder die Daten seien Mangels Kenntnis und Erfahrung oftmals falsch erhoben worden. Entsprechende Datenverluste und Ungenauigkeiten bei der Erfassung von Altgerätemengen könnten durch die Übertragung der Meldepflichten auf die Erstbehandlungsanlagen künftig minimiert werden, ist die DGAW sicher.

Hoffnung legt der Verband auch in die neu eingeführte Regelung, wonach Zertifikate als Erstbehandlungsanlage künftig

nur noch erteilt werden dürfen, wenn die Anlagenbetreiber Behandlungskonzepte entsprechend der im ElektroG dargelegten Anforderungen erstellen. Die entsprechende Anlage 5 gebe sowohl Betreibern als auch Sachverständigen für die Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen klare Hinweise, welche Aspekte für eine ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Verwertung von Altgeräten maßgeblich sind, und welche Anforderungen an die Organisation, die technische und personelle Ausstattung sowie die Verfahrensabläufe in Erstbehandlungsanlagen gestellt werden.

Die DGAW sieht diese Regelung insbesondere im Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG als wichtig an. Abfallwirtschaftliche und abfallrechtliche Aspekte seien schließlich bisher im Rahmen von baurechtlichen Genehmigungsverfahren für die Nutzung eines bisher anderweitig genutzten Gebäudes als Standort für eine Erstbehandlungsanlage von den Bauordnungsbehörden mangels Zuständigkeit für abfallrechtliche Fragen nicht geprüft worden. Auch den Betreibern solcher Anlagen seien diese Fragestellungen teilweise nicht ohne Weiteres bekannt gewesen, heißt es in der Stellungnahme.

Weitere Definition für Fulfilment-Dienstleister

Positiv wertet der Verband auch das im Novellierungsentwurf geplante Vertriebsverbot von nicht ordnungsgemäß registrierten Geräten auf Online-Marktplätzen bzw. die Lagerung und den Transport dieser Produkte durch sogenannte Fulfilment-Dienstleister. Aufgrund der stetig steigenden Bedeutung von Online-Angeboten für Elektro- und Elektronikgeräte im B2C-Bereich und der Entwicklung neuer internetgestützter Vertriebsformen reiche es nicht mehr, Registrierungs- und Rücknahmepflichten nur für die im Geltungsbereich des ElektroG ansässigen Hersteller sowie Vertrieber zu regeln und durchzusetzen, schreibt die DGAW. Stattdessen müsse dafür gesorgt werden, dass auch Anbieter, die von ihnen hergestellte oder vertriebene Elektro- und Elektronikgeräte unter Nutzung internetgestützter Vertriebsformen in Deutschland in Verkehr bringen, den Regelungen zur Registrierung und zur Erfüllung, Sicherung und Finanzierung ihrer Rücknahmepflichten unterliegen.

Allerdings plädiert der Verband für eine Ausweitung der Definition von Fulfilment-Dienstleistern. So sollten die im Entwurf bereits genannten Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen der Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand um die Rechnungserstellung und die Zahlungsabwicklung ergänzt werden.